

## **Anlage 3 (GG) - Einzelfälle / Ausnahmen**

Stand: 14.12.2021  
Gültig ab: 01.01.2023  
Version: 11.0

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einzelfälle / Ausnahmen .....</b>	<b>3</b>
----------	--------------------------------------	----------

---

# 1 Einzelfälle / Ausnahmen

---

Einzelfälle, in denen ein elektronisches Meldeverfahren nicht wirtschaftlich durchzuführen ist. Zu den Einzelfallgruppen gehören:

- Meldungen an die Krankenkassen zum Abgabegrund "01 - 03" und "41" bei privat Krankenversicherten oder bei Arbeitnehmern mit den Personengruppen "109", "110" und "190"
- Bescheinigung über geleistete Einmalzahlungen eines vorherigen Arbeitgebers
- Aufforderungen der Sozialversicherungsträger zur Abgabe einer Entgeltbescheinigung
- Meldungen zum Wegfall einer beitragspflichtigen Einnahme
- Meldungen zu Arbeitszeitmodellen im Sinne des Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen (Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a SGB IV)
- Meldungen zur dauerhaften Änderung der Arbeitsentgelthöhe während der Mutterschutzfristen oder nach dem Berechnungszeitraum, die systemseitig nicht maschinell abgebildet werden können
- Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, Beginn der Leistung zur Teilhabe bzw. zur medizinischen Rehabilitation oder Freistellung wegen Erkrankung oder Verletzung des Kindes am ersten Tag der Beschäftigung bzw. Beginn der Beschäftigung am ersten Tag oder während der Mutterschutzfrist